Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kreistagsgeschäftsstelle	31.05.2016	**2016/093**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kultur- und Schulausschuss	öffentlich	27.06.2016

Tagesordnungspunkt 5

Schulleiterbesetzungsverfahren;
Benennung eines Mitglieds der Auswahlkommission

Beschlussvorschlag

1. **Der Leiter der Abteilung I im Landratsamt Konstanz (Herr Harald NOPS) wird als dauerhafter Vertreter des Schulträgers Landkreis Konstanz in der Auswahlkommission für die Besetzung von Schulleiterstellen beim Regierungspräsidium Freiburg benannt.**
2. **Im Falle einer Verhinderung wird der Vertreter des Schulträgers Landkreis Konstanz gem. Ziff. 1 durch den Leiter des Hauptamtes (Herr Günther LIEBY) vertreten.**

Sachverhalt

Am 1. August 2014 ist ein neues Schulleiterbesetzungsverfahren nach § 40 Schulgesetz (SchG) in Kraft getreten.

Ziele des neuen Verfahrens sind eine angemessene Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers sowie die transparente Gestaltung der Auswahlverfahren.

Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird gemäß § 40 SchG im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden. Diese Kommission ist beim Regierungspräsidium Freiburg angesiedelt.

Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz (Mitglieder: Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler) und des Schulträgers.

Die Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers können am Überprüfungsverfahren als Beobachter teilnehmen und haben ein Stimmrecht in der Auswahlkommission bei der Entscheidung über den Besetzungsvorschlag.

Durch die gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahrens wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Eignung für das Amt eines Schulleiters nicht ausschließlich aus den in der dienstlichen Beurteilung festgehaltenen Leistungen im Amt einer Lehrkraft ableiten lässt. Das liegt daran, dass die Anforderungen der Ämter unterschiedlich sind (Stichwort: „Der beste Lehrer muss nicht der beste Schulleiter sein“).

Der Vertreter des Schulträgers muss bei seiner Einschätzung über den Besetzungsvorschlag bei den Kandidaten/Kandidatinnen, insbesondere auch deren Eignung im Hinblick auf die spätere Zusammenarbeit mit dem Schulträger berücksichtigen (Verwaltung des Schulbudgets, Gebäudeunterhalt, etc.).

Seit Inkrafttreten der Neuregelung wurde der Landkreis aus den genannten Gründen in der Auswahlkommission durch Herrn Harald NOPS, Leiter der Abteilung I beim Landratsamt Konstanz (zuständig für die Beruflichen Schulen und die Sonderschulen) vertreten. Im Falle seiner Verhinderung nahm Herr Günther LIEBY, Leiter des Hauptamts im Landratsamt, diese Aufgabe wahr. Es wird empfohlen, dies durch den Beschluss zu bestätigen.

Der Vorschlag der Auswahlkommission wird wie bisher im Kreistag vorgestellt und ggf. entsprechend erläutert. Dieser entscheidet dann nach Vorstellung des Kandidaten/der Kandidatin über das Votum des Schulträgers Landkreis Konstanz.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Merkblatt Gremien
Anlage 2 – Merkblatt Gremienvertreter/innen